

## GEBÄUDEEIGENTÜMERERKLÄRUNG

Breitband Ortenau GmbH & Co. KG | Hauptstraße 27 | 77652 Offenburg

### NUTZUNGSVERTRAG

Name, Vorname/Firma/Institution

Geburtsdatum

Straße, Hausnr., PLZ, Ort

Telefon  E-Mail

Ggf. vertreten durch

Name, Vorname/Firma/Institution

Straße, Hausnr., PLZ, Ort

Telefon  E-Mail

– nachfolgend „**Eigentümer/Eigentümerin**“ genannt –

ist damit einverstanden, dass die Breitband Ortenau GmbH & Co. KG, Hauptstraße 27, 77652 Offenburg, vertreten durch den Geschäftsführer Josef Glöckl-Frohnholzer

– nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt –

auf seinem/ihrem Grundstück

Straße, Hausnr., PLZ, Ort

Anzahl der Wohn-/  
Gewerbeinheiten

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt oder durch seine Beauftragten anbringen lässt, die erforderlich sind, um den Anschluss an öffentliche digitale Hochgeschwindigkeitsnetze und öffentliche Telekommunikationsnetze der nächsten Generation auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf →

→ befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Der Anschluss ist i. S. d. § 95 Abs. 1 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück errichtet.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind.

Im Rahmen des durch die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg geförderten Ausbaus eines leistungsfähigen Glasfasernetzes wird der Glasfaseranschluss durch den Netzbetreiber unentgeltlich realisiert, wenn die unterzeichnete Gebäudeeigentümergeklärung fristgemäß vor Beginn der Baumaßnahme in dem jeweiligen Ausbaubereich vorliegt.

Der Eigentümer wird den Netzbetreiber für den Fall, dass er/sie das Grundstück ganz oder teilweise veräußert, benachrichtigen und dem Käufer/der Käuferin den Eintritt in diese Gebäudeeigentümergeklärung auferlegen. Diese Gebäudeeigentümergeklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach Beendigung der Anschlussnutzung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit die nicht schutzwürdigen Interessen Dritter entgegenstehen. Mit Unterzeichnung dieser Einverständniserklärung erwirbt der Eigentümer keinen Anspruch auf die Errichtung eines Glasfaseranschlusses. Die Errichtung des Hausanschlusses steht unter dem Vorbehalt der Einholung von Dienstbarkeiten von vorgelagerten Grundstücken.

Bitte unterschrieben per E-Mail an [gee@breitband-ortenau.de](mailto:gee@breitband-ortenau.de) senden.

Ort/Datum

Unterschrift, Eigentümer/Eigentümerin

## GEBÄUDEEIGENTÜMERERKLÄRUNG

Breitband Ortenau GmbH & Co. KG | Hauptstraße 27 | 77652 Offenburg

### NUTZUNGSVERTRAG

Name, Vorname/Firma/Institution

Geburtsdatum

Straße, Hausnr., PLZ, Ort

Telefon  E-Mail

Ggf. vertreten durch

Name, Vorname/Firma/Institution

Straße, Hausnr., PLZ, Ort

Telefon  E-Mail

– nachfolgend „**Eigentümer/Eigentümerin**“ genannt –

ist damit einverstanden, dass die Breitband Ortenau GmbH & Co. KG, Hauptstraße 27, 77652 Offenburg, vertreten durch den Geschäftsführer Josef Glöckl-Frohnholzer

– nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt –

auf seinem/ihrem Grundstück

Straße, Hausnr., PLZ, Ort

Anzahl der Wohn-/  
Gewerbeeinheiten

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt oder durch seine Beauftragten anbringen lässt, die erforderlich sind, um den Anschluss an öffentliche digitale Hochgeschwindigkeitsnetze und öffentliche Telekommunikationsnetze der nächsten Generation auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf →

→ befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Der Anschluss ist i. S. d. § 95 Abs. 1 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück errichtet.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind.

Im Rahmen des durch die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg geförderten Ausbaus eines leistungsfähigen Glasfasernetzes wird der Glasfaseranschluss durch den Netzbetreiber unentgeltlich realisiert, wenn die unterzeichnete Gebäudeeigentümergeklärung fristgemäß vor Beginn der Baumaßnahme in dem jeweiligen Ausbaubereich vorliegt.

Der Eigentümer wird den Netzbetreiber für den Fall, dass er/sie das Grundstück ganz oder teilweise veräußert, benachrichtigen und dem Käufer/der Käuferin den Eintritt in diese Gebäudeeigentümergeklärung auferlegen. Diese Gebäudeeigentümergeklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach Beendigung der Anschlussnutzung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit die nicht schutzwürdigen Interessen Dritter entgegenstehen. Mit Unterzeichnung dieser Einverständniserklärung erwirbt der Eigentümer keinen Anspruch auf die Errichtung eines Glasfaseranschlusses. Die Errichtung des Hausanschlusses steht unter dem Vorbehalt der Einholung von Dienstbarkeiten von vorgelagerten Grundstücken.

Bitte unterschrieben per E-Mail an [gee@breitband-ortenau.de](mailto:gee@breitband-ortenau.de) senden.

Ort/Datum

Unterschrift, Eigentümer/Eigentümerin

## GEBÄUDEEIGENTÜMERERKLÄRUNG

Breitband Ortenau GmbH & Co. KG | Hauptstraße 27 | 77652 Offenburg

### NUTZUNGSVERTRAG

Name, Vorname/Firma/Institution

Geburtsdatum

Straße, Hausnr., PLZ, Ort

Telefon  E-Mail

Ggf. vertreten durch

Name, Vorname/Firma/Institution

Straße, Hausnr., PLZ, Ort

Telefon  E-Mail

– nachfolgend „**Eigentümer/Eigentümerin**“ genannt –

ist damit einverstanden, dass die Breitband Ortenau GmbH & Co. KG, Hauptstraße 27, 77652 Offenburg, vertreten durch den Geschäftsführer Josef Glöckl-Frohnholzer

– nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt –

auf seinem/ihrem Grundstück

Straße, Hausnr., PLZ, Ort

Anzahl der Wohn-/  
Gewerbeeinheiten

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt oder durch seine Beauftragten anbringen lässt, die erforderlich sind, um den Anschluss an öffentliche digitale Hochgeschwindigkeitsnetze und öffentliche Telekommunikationsnetze der nächsten Generation auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf →

→ befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Der Anschluss ist i. S. d. § 95 Abs. 1 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück errichtet.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind.

Im Rahmen des durch die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg geförderten Ausbaus eines leistungsfähigen Glasfasernetzes wird der Glasfaseranschluss durch den Netzbetreiber unentgeltlich realisiert, wenn die unterzeichnete Gebäudeeigentümergeklärung fristgemäß vor Beginn der Baumaßnahme in dem jeweiligen Ausbaubereich vorliegt.

Der Eigentümer wird den Netzbetreiber für den Fall, dass er/sie das Grundstück ganz oder teilweise veräußert, benachrichtigen und dem Käufer/der Käuferin den Eintritt in diese Gebäudeeigentümergeklärung auferlegen. Diese Gebäudeeigentümergeklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach Beendigung der Anschlussnutzung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit die nicht schutzwürdigen Interessen Dritter entgegenstehen. Mit Unterzeichnung dieser Einverständniserklärung erwirbt der Eigentümer keinen Anspruch auf die Errichtung eines Glasfaseranschlusses. Die Errichtung des Hausanschlusses steht unter dem Vorbehalt der Einholung von Dienstbarkeiten von vorgelagerten Grundstücken.

Bitte unterschrieben per E-Mail an [gee@breitband-ortenau.de](mailto:gee@breitband-ortenau.de) senden.

Ort/Datum

Unterschrift, Eigentümer/Eigentümerin